

7/SN-170/ME
1 von 3

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

S. Wumpen

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <u>56</u>	-GE/19
Datum: 3 0. JUNI 1992	
Verteilt 30. Juni 1992	

Wien, am 26.6.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
R-692/R/Mi

Durchwahl:
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Markenschutzgesetz geändert wird
(Markenschutzgesetz-Novelle 1992)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

D. Ruff

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS *A b s c h r i f t*

*An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen
Rechtsschutz*

*Kohlmarkt 8-10
1014 Wien*

Wien, am 26.6.1992

*Ihr Zeichen/Schreiben vom:
ZL. 671-GR/92 18.5.1992*

*Unser Zeichen: Durchwahl:
R-692/R/Mi 514*

*Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Markenschutzgesetz geändert wird
(Markenschutzgesetz-Novelle 1992)*

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 6 (§ 21):

Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen die vorgesehene Änderung des § 21 aus, wonach eine Ähnlichkeitsprüfung künftig nur mehr auf Antrag des Anmelders der Marke vorgenommen und hierfür eine gesonderte Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr verrechnet werden soll. Da die Mitteilung über eine bestehende Ähnlichkeit zu einer bereits registrierten Marke dem Anmelder wertvolle Hinweise geben kann, ob er nicht, um einem Löschungsstreit vorzubeugen, die Anmeldung zurückziehen soll, sollte die nach geltendem

- 2 -

Recht vorgesehene obligatorische Ähnlichkeitsprüfung als Serviceleistung, für die keine eigene Gebühr eingehoben wird, beibehalten werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger*